

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2016/6/30 Ra 2016/11/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2016

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §29;

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
  
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/03/0045 E 18. Februar 2015 RS 3 (hier: nur der erste Satz)

### Stammrechtssatz

Die bloße Zitierung von Beweisergebnissen - wie vorliegend die Äußerungen eines Amtssachverständigen - ist nicht hinreichend, um den Anforderungen an die Begründungspflicht nach § 29 VwGVG 2014 gerecht zu werden (Hinweis E vom 21. November 2014, Ra 2014/02/0051). Auch die Darstellung des Verwaltungsgeschehens vermag die fehlende Begründung der Entscheidung eines Verwaltungsgerichts nicht zu ersetzen (Hinweis E vom 21. Dezember 2012, 2012/03/0135). Die bloße Zitierung von Beweisergebnissen - wie vorliegend die Äußerungen eines Amtssachverständigen - ist nicht hinreichend, um den Anforderungen an die Begründungspflicht nach Paragraph 29, VwGVG 2014 gerecht zu werden (Hinweis E vom 21. November 2014, Ra 2014/02/0051). Auch die Darstellung des Verwaltungsgeschehens vermag die fehlende Begründung der Entscheidung eines Verwaltungsgerichts nicht zu ersetzen (Hinweis E vom 21. Dezember 2012, 2012/03/0135).

### Schlagworte

Spruch und Begründung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016110061.L01

### Im RIS seit

01.08.2016

### Zuletzt aktualisiert am

05.08.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)